

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie in manchen seiner früheren Schriften bemüht sich der Verfasser die Feldbefestigung mit der Taktik innig zu verweben und unter Bezug auf die Kriegserfahrung zu zeigen, dass sie den übrigen für den Sieg ausschlaggebenden Faktoren gleichwertig zur Seite steht; eine zehnjährige Erfahrung als Lehrer hat ihn erkennen lassen, dass trotz Theorie und Kenntnis der militärischen Typen nur wenige Schüler imstande sind, selbst einfache praktische Aufgaben auf dem Papier oder im Terrain befriedigend zu lösen. Um sie für die Anwendung der Grundsätze und Lehren auf das tägliche Leben mehr zu befähigen, hat er zahlreiche Aufgaben und Beispiele beigelegt. Durch die stete Erläuterung der Theorie durch praktische Beispiele und Anwendung der applikatorischen Methode hofft er bessere Resultate als bei dem früheren Vorgang zu erhalten.

Da das Werk als eines der vorzüglichsten Lehrbücher über den Gegenstand betrachtet werden muss, kann es unsren Kameraden bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Militärfahrräder.) Der Bundesrat hat bei der österreichischen Waffenfabrik in Steyr eine grosse Anzahl Militärfahrräder bestellt. Dieselben sind bereits in zwei Modellen und zwar für Mannschaften die österreichische Militär-Normaltype und für Offiziere ein leichteres Modell an die VI. Truppendivision in Zürich abgegangen. So berichtet das Berner „Intelligenzblatt“.

— (Der Entwurf zu dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878) lautet: Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1898, beschliesst:

Art. 1. Ersatzpflichtige, denen die Bezahlung des Militärflichtersatzes nach ihren Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen unmöglich ist, können die Geldleistung durch Arbeit abverdienen. Sie haben sich hierzu spätestens innerhalb Monatsfrist vom Empfang einer schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung der Steuer an gerechnet, beim Sektionschef ihres Wohnortes anzumelden und eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass ihnen die Bezahlung der schuldigen Ersatzsteuer unmöglich sei, beizubringen.

Ein Arbeitstag ist zu drei Franken anzurechnen. Die Kosten für Verpflegung übernimmt der Staat.

Art. 2. Ersatzpflichtige, welche den Militärflichtersatz weder in Geld leisten, noch durch Arbeitsleistung abverdienen, obgleich sie nach ihren ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen wohl imstande wären, das eine oder das andere zu thun, sind wegen schuldhafte Nickerfüllung einer öffentlichen Pflicht strafbar und werden auf Anzeige des Kreiskommandanten durch die kantonale Militärbehörde mit Haft von 3 bis 20 Tagen bestraft.

Der Strafantrag ist vom Kreiskommandanten einzurichten, gestützt auf eine Bescheinigung des Sektionschefs des Wohnortes, dass der betreffende Ersatzpflichtige, obschon er dazu nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen nachweisbar wohl imstande

wäre, die Ersatzsteuer nach wiederholter fruchtloser Aufforderung nicht bezahlt und sich auch zu keiner Arbeitsleistung angemeldet hat.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Kriegsmaterialkredite.) Unter den vom Ständerat verlangten Krediten für Kriegsmaterial pro 1899 befindet sich ein solcher im Betrage von Fr. 120,000 für Ergänzung der Korpsausrüstungen der Landwehrbataillone ersten Aufgebotes auf den Sollbestand der Auszügerbataillone, erste Rate. Das Total der Kosten für diesen Zweck beträgt Fr. 480,950, zu verteilen auf vier Jahre. Die verlangte erste Rate soll verwendet werden für die Anschaffung der Munitionscaissons und die Hälfte der Tragbahnen samt Werkzeugen; für das zweite Aufgebot genügt das vorhandene Material alten Modells. Für die Verwaltung und zur Entlastung der Bäckermannschaften bei den Truppenzusammensetzungen werden behufs Anschaffung einer Knetmaschine Fr. 8000 verlangt. Endlich vier Schulgeschütze für die Gebirgsartillerie und Anschaffung des Parks für die neugeschaffene Ballonkompanie samt Beschilderung für Ballonparkfahrwerke, was eine Summe von Fr. 121,200 erheischt. Dass das Korpsmaterial der Ballonkompanie auf dem Platze Bern oder dessen nächster Umgebung magaziniert werden wird, wie verschiedene Blätter melden, ist richtig und rechtfertigt sich schon dadurch, dass die Ballonkompanie im Mobilmachungsfalle der Armeeleitung direkt unterstellt ist. Der Einrückungs- und Mobilmachungsplatz des Armeestabes ist Bern, wo demgemäß auch aller Wahrscheinlichkeit nach die ihm direkt unterstellten Armeeabteilungen einrücken und mobil gemacht werden und ihr Korpsmaterial vorfinden müssen. Dass man bereits mit den baulichen Installationen bei Ostermundigen für die Unterbringung des Materials der Ballonkompanie beschäftigt sei, ist verfrüht. Vorläufig handelt es sich darum, einen geeigneten Bauplatz ausfindig zu machen, welcher in der Nähe der Station Ostermundigen oder des Waffenplatzes gesucht wird. Hierüber sind die Untersuchungen und Unterhandlungen noch im Gange.

— (Über die Zunahme der Kurzsichtigkeit) schreibt die „Nat. Ztg.“ (Nr. 119) folgendes: Die Militärbehörde hat wahrgenommen, dass die Zahl der Mannschaften, die weg-n Kurz- und Schwachsichtigkeit ihre Schiessübung selbst mit einer Brille nicht auf den vorgeschriebenen Entfernung erledigen können, erheblich zugenommen hat. Dabei hat sich gezeigt, dass die Truppenteile, die ihren Ersatz aus Industriebezirken erhalten, besonders hohe Zahlen derartiger Mannschaften aufweisen. Dieser Misstand soll bekämpft werden. Als Mittel dazu soll die strengere Überwachung der baulichen Anlagen und Einrichtungen von industriellen Anlagen durch die Gewerbeinspektoren dienen. „Gegebenenfalls sollen sich,“ so ist angeordnet worden, „die Gewerbeinspektoren mit den Kreisphysikern und Kassenärzten in Verbindung setzen.“ Die vorgeschriebenen Massnahmen werden indessen kaum viel nützen.

— (Artilleristisches.) Die mit den Schiessversuchen mit neuen Geschützen betraute Artillerieabteilung unternahm, wie man meldet, am 5. d. unter Leitung des Schiessoffiziers des Waffenplatzes Thun einen Ausmarsch auf die Grimsel, wo während drei Tagen die Versuche

auf schneebedecktem Terrain zur Lösung interessanter Probleme fortgesetzt wurden. Am 9. erfolgte die Rückkehr nach Thun und am 11. der Abschluss der Versuche. Nachher beginnen die Studien und Beratungen auf Grund der erzielten Resultate.

— (Asylrecht aber keine Asylpflicht.) Das Asylrecht ist von der Schweiz schon lange geübt worden. Sie gewährte politisch Verfolgten und den Angehörigen gestürzter Regentenfamilien Aufenthalt und Sicherheit. Bedingung war, dass die Flüchtlinge ihr in keiner Weise zur Last fallen und sich aller augenscheinlichen Feindseligkeiten gegen die Nachbarländer und ihre Regierungen enthielten. So haben schon Bourbonen, Napoleoniden, wie Revolutionäre, letztere besonders in der Zeit von 1820—1860 in der Schweiz Zuflucht gefunden. Das Asylrecht hat der Schweiz schon oft politische Verlegenheiten bereitet; es ist auch schon oft von den Flüchtlingen missbraucht worden. Nun ist die Auffassung, dass die Schweiz für den Unterhalt der fremden Einwanderer und Flüchtlinge sorgen und ihre feindlichen Anschläge gegen die Regierungen der benachbarten Länder gewähren lassen sollte. Die Schweiz ist aber weder das europäische Armenhaus noch die Operationsbasis, von welcher aus die Vorbereitung und Unternehmungen der Revolutionäre ausgehen dürfen. Es ist zu wünschen, dass dieses den Uwstürzern und unerwünschten Gästen recht klar gemacht werde.

— (Eidg. Winkelriedstiftung.) Hauptmann Müller in Schaffhausen hat der eidg. Staatskasse 267 Fr. für die Winkelriedstiftung übermittelt aus dem Ordinäreüber- schuss des Wiederholungskurses der ehemaligen Park- kolonne 10 im Jahre 1891.

Baselland. (Die basellandschaftliche Offiziersgesellschaft), welche den 23. Mai im Bubendorfer Bad ihre Frühjahrs- versammlung abhielt, war von 30 Offizieren besucht. Über „die obligatorische Schiesspflicht und das freiwillige Schiesswesen“ referierte in eingehender Weise Major Marti. Nach gewalteter einlässlicher Diskussion wurde beschlossen, es sei der schweizerischen Offiziersgesellschaft folgender Antrag zu unterbreiten: „Die obligatorische Schiesspflicht, die bisanhin nur für die Gewehrtragenden der Infanterie besteht, soll auch auf die Gewehrtragenden der Kavallerie und der Genietruppen ausgedehnt werden. Die obligatorische Schiesspflicht soll jedes Jahr, auch wenn ein Wiederholungskurs stattfindet, erfüllt werden. Das Einzelfeuer, das bis jetzt in den Wiederholungskursen geschossen, soll in die Vereine verlegt werden, damit zur übrigen militärischen Ausbildung der Mannschaft in den kurzen Wiederholungskursen mehr Zeit verbleibt.“

Verschiedene andere Anträge sollen der Schiesskommission zur Behandlung zugewiesen werden. Nach einem flotten Mittagessen, das Herr Fluhbacher servieren liess, wurde noch eine Revolverschiessübung abgehalten, die bis abends 6 Uhr dauerte. Bei einem Maximum von 100 Punkten schossen die Herren Oberleut. Frey 93 Punkte, Hauptmann Gerster 90, Oberleut. Arnold 87, Stabshauptmann Garonne 86, Hauptmann Brunner 84, Hauptmann Scheuermann 80 Punkte. Im Laufe des Sommers soll auch eine taktische Übung und im Spätherbst eine Kriegsspiel-Übung abgehalten werden.

(N. Z.)

A u s l a n d .

Oesterreich-Ungarn. (Die Armeekosten für das Jahr 1899.) Kürzlich sind in Budapest die Delegationen zu ihrer diesjährigen Session zusammengetreten und haben zunächst die Vorlagen des gemeinsamen Ministeriums entgegengenommen. Das Militärbudget für das Jahr 1899 weist im ordentlichen Heereserfordernisse einfach jene finanziellen Mehransprüche aus, welche schon seit einer Reihe von Jahren zum Zweck einer stufenweisen Ausgestaltung der Armeearganisation regelmässig wiederkehren. Sie betragen diesmal 4,2 Millionen Gulden, während das ausserordentliche Erfordernis eine Verminderung von 700,000 Gulden erfährt. Interessant gestaltet sich der Marine-Etat für das nächste Jahr. Er beansprucht im ordentlichen Erfordernis um eine halbe Million mehr als im Vorjahr. Im ausserordentlichen jedoch um 1,8 Millionen mehr. Es ist das der kleine Überrest jener umfassenden Flottenpläne, die der neue Chef der Kriegsmarine, Vizeadmiral v. Spaun, zwar begehrt, bei den beiderseitigen Finanzministern aber nicht durchgesetzt hat. Der grösste Teil dieses Betrages wird für den Bau eines Küstenverteidigungsschiffes unter der Bezeichnung Schlachtschiff I verlangt. Viel wichtiger als diese Mehrleistungen des nächsten Jahres sind jedoch die Nachzahlungen, die die Kriegsverwaltung auf die bewilligten Kredite der Jahre 1897 und 1898 begehrt. Sie stellen sich auf mehr als 30 Millionen Gulden, wovon 22½ Millionen für Beschaffung von Handfeuerwaffen und Festungs-Artilleriematerial entfallen. Gleichzeitig wird für die Teilnahme unserer Kriegsschiffe an der Blokade von Kreta und anderem Einschreiten in der Levante eine Nachzahlung von fast ½ Million Gulden verlangt. An der anstandslosen Bewilligung dieser Mehrbeträge sowohl seitens der österreichischen, als der ungarischen Delegation ist nicht zu zweifeln, ja man rechnet sogar diesmal auf eine besonders rasche Erledigung, da der Schluss der Delegationssession und der Wiederbeginn des Sprachenstreites im österreichischen Abgeordnetenhouse schon für den Ablauf des Monats Mai in Aussicht genommen ist.

M. N. N.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Was thut man gegen Insektenstiche?) Insektenstiche sind bekanntlich ebenso häufig wie unangenehm. Jedermann weiss, dass unter Umständen ein Insektenstich auch schwere Gesundheitsstörungen mit sich bringen, ja sogar tödlich wirken kann. Die dagegen angewandten Hausmittel, wie kalte Erde auflegen, oder frische Blätter, Essigumschläge oder nur kalte Umschläge sind ganz unwirksam, genau ebenso unwirksam wie das auch in ärztlichen Kreisen sehr beliebte Ammoniak. Es gehört heutzutage zu der gewöhnlichen Touristenausrüstung ein kleines Fläschchen mit Ammoniak mit sich zu führen. Ist nun ein Insektenstich vorgekommen, so ist zwar häufig der Ammoniak ausgelaufen oder verflüchtigt, aber selbst wenn das nicht der Fall ist, leistet er gar nichts. Da hat nun ein Dr. Ottinger ein sehr einfaches Mittel angegeben, nämlich das Betupfen jedes Insektenstiches mit Icthyol. Noch praktischer ist das Auflegen eines Ichthyolpflasters. Einen kleinen Streifen Ichthyolpflaster kann jeder Tourist mit sich führen; er hat dann stets ein sicher wirkendes und einfaches Mittel bei Insektenstichen. (Die Umschau.)

aus Kautschuk & Metall
M. MEMMEL SOHN, BASEL
Katalog franko an Jedermann
Broncene Medaille für Kautschuk-Stempel & -Typen
Schweizerische Landes-Ausstellung Genf 1896
Stempel-Typenhalter.

Stempel

Patent No. 1227 für